

# RICHTLINIE

## zur Förderung von wirtschaftspolitisch relevanten Projekten und Aktivitäten in der Steiermark

Die Erstellung dieser Richtlinie erfolgt auf der Basis des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 14/2002 idGF. sowie der Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark idGF. (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.12.2007, GZ: LAD-18.00-58/2006-22)





## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINER TEIL</b>	2
<b>II. RECHTSGRUNDLAGEN</b>	2
<b>III. FÖRDERUNGSZWECK UND FÖRDERUNGSGEGENSTAND</b>	3
<b>IV. BESONDERER TEIL</b>	3
Artikel 1 Geltungs- und Anwendungsbereich	3
Artikel 2 Förderungsempfänger/Förderungsempfängerin und Förderungsgebiet	4
Artikel 3 Förderungskumulierung	4
Artikel 4 Förderfähige Kosten, Förderungsart und Förderungshöhe	5
Artikel 5 Projektauswahl, Formvorschriften und Verfahrensregeln	6
Artikel 6 Förderung nach „de-minimis“	8
Artikel 7 Vergaberecht	8
Artikel 8 Publizitätsvorschriften	9
Artikel 9 Rückforderung/Einstellung der Förderung	9
Artikel 10 Datenschutz	10
Artikel 11 Gerichtsstand	11

## I. Allgemeiner Teil

- (1) Diese Richtlinie bildet einen integralen Bestandteil der Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Projektträger/der Projektträgerin aufgrund seines/ihrer Förderungsantrages und der bewilligenden Stelle zustande kommt:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,  
Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung  
Referat Wirtschaft und Innovation  
Nikolaiplatz 3, 8020 Graz

(im folgenden A12 genannt)

- (2) Die Wirtschaftspolitik hat das primäre Ziel, Wirtschaftswachstum und die Ausweitung der Beschäftigung zu ermöglichen. Die Wirtschafts- und Standortpolitik der Steiermark erfolgt entlang klar definierter Ziele und Strategien. Sie setzt einen mittelfristigen Rahmen für die Wirtschaftsentwicklung und bildet die Basis für Maßnahmen und Förderungsprogramme seitens des Wirtschaftsressorts des Landes.

## II. Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Gesetz vom 25. September 2001 über die Wirtschaftsförderung in der Steiermark 2001 (Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz 2001 – StWFG idgF.)
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark idgF. (RRL).
- Wirtschaftsstrategie Steiermark 2030 - „Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität“ idgF.
- Begünstigte, welche die Kriterien eines öffentlichen Auftraggebers gemäß Art. 1 Abs. 9 der Richtlinie 2004/18/EG erfüllen, haben, wenn sie Aufträge an Dritte vergeben, die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten.
- Stellt die gewährte Förderung eine Beihilfe nach Europäischem Wettbewerbsrecht dar, wird diese nach „de-minimis“ vergeben.

### III. Förderungszweck und Förderungsgegenstand

- (1) Zweck der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie für die A12 ist es, einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Wirtschaft zu leisten und die Standortattraktivität positiv zu beeinflussen, um damit den Wirtschaftsstandort Steiermark zu stärken. Gefördert werden können nur Projekte und Aktivitäten, welche im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2030 - „Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität“ und der darin definierten Kernstrategien stehen.
- (2) Die zu unterstützenden Projekte und Aktivitäten werden inhaltlich dem nachfolgendem A12 - Förderungsbereich zugeordnet:
  - **Förderung von wirtschaftspolitisch relevanten Projekten**
- (3) Umfang und Priorisierung der jeweiligen Förderungsgegenstände ergeben sich aus der jeweils für die operative Gestaltung der steirischen Wirtschaftspolitik zu Grunde liegenden Wirtschaftsstrategie des Landes Steiermark.

### IV. Besonderer Teil

#### Artikel 1

#### Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Genehmigungen der A12 ab 01.03.2020 und gilt - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision - bis auf Widerruf.
- (2) Förderbar sind Projekte und Aktivitäten von Projektträgern/Projektträgerinnen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Steiermark sowie Maßnahmen deren Durchführung - zumindest in Teilbereichen - in der Steiermark erfolgt.

## **Artikel 2** **Förderungsempfänger/Förderungsempfängerin und Förderungsgebiet**

- (1) Antragsberechtigt sind alle in § 2 des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001 idgF. angeführten Förderungswerber.
- (2) Ausgenommen von einer Förderungsgewährung sind Antragsteller/Antragstellerinnen,
  - a) gegen die vor Bewilligung der Förderung ein Zwangsvollstreckungsverfahren bewilligt oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, oder gegen die ein Entziehungsverfahren gemäß §361 GewO idgF anhängig ist.
  - b) die innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder Verwaltungsstrafverfahrens rechtskräftig verurteilt worden sind bzw. Antragsteller/Antragstellerinnen, bei denen ein weiteres derartiges Verfahren anhängig ist (z.B. Schwarzarbeit, Finanzvergehen), bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens oder Verwaltungsstrafverfahrens von weiteren Förderungen ausschließen.

## **Artikel 3** **Förderungskumulierung**

- (1) Eine Förderung der A12 kann auch neben einer Förderung durch andere Rechtsträger erfolgen.
- (2) Eine Kumulierung von Bundes-, Landes- und Gemeindeförderungen bzw. von Landesförderungen untereinander ist möglich, sofern wettbewerbsrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Wird der A12 im Zuge der Antragsprüfung bekannt, dass ein Förderungswerber/eine Förderungswerberin auch bei einer oder mehreren anderen Förderungsstellen, welche Landesmittel vergeben, eine bzw. mehrere Förderungen für denselben Förderungsgegenstand beantragt oder bereits gewährt bekommen hat, ist mit dieser Förderungsstelle/diesen Förderungsstellen verbindlich Rücksprache zu halten und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Diese Abstimmungsarbeiten umfassen insbesondere die inhaltliche, rechnerische und projekttechnische Abklärung und Abwicklung als auch die anzustrebende verwaltungsökonomische Verwendungsnachweisprüfung.

## **Artikel 4** **Förderfähige Kosten, Förderungsart und Förderungshöhe**

- (1) Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind Ausgaben des Projektträgers/der Projektträgerin nur soweit förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszwecks notwendig und angemessen sind.
- (2) Förderbar sind sowohl materielle als auch immaterielle Kosten der Vorhaben oder Aktivitäten. Detailinformationen zu förderbaren Kosten und den Abrechnungsmodalitäten bzw. der Verwendungsnachweisführung sind dem Merkblatt (idgF) der A12 zu entnehmen.
- (3) Die Förderung der A12 erfolgt ausschließlich durch die Hingabe eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses, sodass andere Förderungsarten oder Förderungsinstrumente gänzlich ausgeschlossen sind.
- (4) Die A12 ist berechtigt, Projekte oder Aktivitäten mit geringem Förderungsvolumen und/oder geringer Förderungsintensität, insbesondere in Relation zum Verwaltungsaufwand, von einer Förderung auszuschließen.
- (5) Die Förderungsgewährung setzt eine positive inhaltliche, kosten- und fördertechnische Begutachtung der A12 voraus, um Förderungsmittel entsprechend genehmigen zu können.
- (6) Der zu gewährende Förderungsbetrag oder die zulässige Förderungsintensität je Projekt/Aktivität ergibt sich ausnahmslos aus den Beihilfenrechtsgrundlagen (im Falle der Vergabe nach „de-minimis“) und liegt einer inhaltlichen Bewertung der vollständig eingebrachten Antragsunterlagen des Antragstellers/der Antragstellerin zugrunde:

Qualitativer Beitrag des Projektes oder der Aktivität zur Wirtschaftsstrategie Steiermark 2030 - „Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität“ (WIST 2030) **und** zu der/den in der WIST 2030 formulierten Kernstrategie/n

- **Standortentwicklung & -management**
- **Innovation, Forschung- und Entwicklung**
- **Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen**
- **Qualifizierung und Humanpotenzial**
- **Internationalisierung von Standort & Unternehmen**

- (7) In Bezug auf das vom Förderwerber eingereichte Gesamtprojekt können von der A12 aber nur jene Projektteile, -bereiche oder einzelne Aktivitäten daraus finanziell unterstützt werden, deren Förderung eindeutig das öffentliche Interesse widerspiegelt und bei

denen **ein direkter Bezug** zu den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen hergestellt werden kann. **Insbesondere** werden dabei Projektkosten gefördert um,

- die Öffentlichkeitsarbeit
- den Wissens- und Knowhow-Transfer
- die personelle und technische Veranstaltungsorganisation,
- die Personal- und Sachkosten bei wirtschaftspolitisch relevanten Informations-, Netzwerk-, (Aus-)Bildungs- sowie Bewusstseinsbildungsmaßnahmen, zu ermöglichen bzw. zu unterstützen.

### Artikel 5

#### Projektauswahl, Formvorschriften und Verfahrensregeln

- (1) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens sowie durch allfällige Gespräche/Verhandlungen mit dem Antragsteller/der Antragstellerin, erwachsen der A12 keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
- (2) Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars mit den erforderlichen Beilagen bei der nachfolgenden Stelle einzureichen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung  
Referat Wirtschaft und Innovation

#### Kontaktdaten:

Nikolaiplatz 3, 8020 Graz  
Homepage: [www.wirtschaft.steiermark.at](http://www.wirtschaft.steiermark.at)  
Email: [wirtschaft@stmk.gv.at](mailto:wirtschaft@stmk.gv.at)  
Tel. +43 316 877-2565

- (3) Nur vollständig eingebrachte Förderungsbegehren werden in der A12 der Bearbeitung und Begutachtung unterzogen.
- (4) Die Durchführung des zur Förderung beantragten Projektes/der geplanten Aktivität muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Landesmitteln jedenfalls ausfinanziert sein bzw. finanziell gesichert erscheinen. Die Ausfinanzierung des geplanten Vorhabens oder der künftigen Aktivität ist jedenfalls glaubhaft darzustellen.
- (5) Ist der Förderungsantrag ordnungsgemäß eingebracht, wird dieser anschließend von der A12 geprüft und bewertet. Eine daran anknüpfende Förderungsentscheidung erfolgt mittels Regierungssitzungsbeschluss durch die Steiermärkische Landesregierung. Im Falle ei-



ner Ablehnung durch die A12 wird der Antragsteller/die Antragstellerin gesondert schriftlich verständigt. Nach positiver Förderungsentscheidung wird von der A12 mit dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin ein schriftlicher Förderungsvertrag abgeschlossen.

- (6) Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin hat die A12 über alle wesentlichen (inhaltlichen, kostenmäßigen oder zeitlichen) Änderungen von Angaben im Förderungsvertrag unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (7) Die Prüfung der Realisierung des geförderten Projektes/der Aktivitäten sowie der Mittelverwendung erfolgt durch die A12 anhand der nachfolgenden Mindestbestimmungen:

PROJEKTFÖRDERUNG	
<p><b>a) Prüfung der Realisierung des Förderungsgegenstandes:</b>                      Realisierung des Projektes <b>immer</b> durch geeignete Nachweise unter dem Aspekt der Glaubhaftigkeit <u>unabhängig</u> von der Förderungshöhe prüfen</p> <p style="text-align: right;"><b>über € 30.000,--</b>                      ↳ Zusätzlich nach im Vertrag festgelegten Indikatoren prüfen</p>	
b) Prüfung der Mittelverwendung:	
<i>bis zu € 2.500,--</i>	<i>über € 2.500,--</i>
<p>Kein Nachweis der Mittelverwendung erforderlich</p> <p><b>Außer:</b>                      ↳ Aus wichtigem Grund vereinbart oder                      ↳ Förderung unmittelbar von Mittelverwendung abhängig                      (dann vorzugehen wie über € 2.500,--)</p>	<p>-&gt; grundsätzlich <u>nur den geförderten Projektteil</u> prüfen</p> <p>-&gt; Kostenaufstellung <b>anhand von Stichproben</b> auf Glaubhaftigkeit und Nachvollziehbarkeit prüfen</p> <p><i>(Originalrechnung nur notwendig, wenn Kopie bzw. pdf nicht glaubwürdig)</i></p> <p>↳ <b>(Vollständige Prüfung der Belege)</b> auf Glaubhaftigkeit nur, wenn Abweichung mehr als 15% vom Antrag/Vertrag oder Verdacht auf Unregelmäßigkeit)</p> <p>↳ <b>(Gesamtprojekt)</b> nur prüfen, wenn Förderungen des Landes mehr als 75% der Gesamtprojektkosten)</p> <p style="text-align: right;"><b>über € 30.000,--</b>                      ↳ <b>(Gesamtprojekt)</b> nur prüfen, wenn Förderungen des Landes mehr als 50 % der Gesamtprojektkosten)</p> <p style="text-align: right;"><b>über 100.000,--</b>                      ↳ (Zusätzlich <b>Prüfung der Gesamtgebarung</b>, wenn Förderungen des Landes mehr als 75 % des Gesamtumsatzes des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde; <b>AUSGENOMMEN: Gemeinden und Gemeindeverbände</b>)</p>

- (8) Sollte in einem Förderungsvertrag die Förderung als Prozentsatz der geplanten förderfähigen Gesamtkosten definiert sein, und die förderfähigen Gesamtprojektkosten nach

der Umsetzung aber unterschritten oder nicht planmäßig verausgabt worden sein, kann dies - um eine etwaige Überförderung des Vorhabens zu verhindern - zu einer Verringerung der Höhe der auszuzahlenden Förderung führen. Die A12 behält sich das Recht vor, bereits ausbezahlte Förderungsmittel zurückzufordern.

- (9) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt erst nach Vorlage des unterfertigten Förderungsvertrages sowie der in der Richtlinie sowie im Leitfaden zur Verwendungsnachweisprüfung der A12 beschriebenen Spezifikationen.
- (10) Die Antragsteller müssen über die erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (z.B. gewerbebehördliche Genehmigungen, veranstaltungsbehördliche Genehmigungen, Grundstückswidmungen, Baubewilligungen) verfügen.
- (11) Mit der Antragstellung akzeptieren die Antragsteller die in der Richtlinie und im Leitfaden zu Verwendungsnachweisprüfung der A12 ausgewiesenen Inhalte und bestätigen zudem, dass keiner in den Rechtsgrundlagen definierten Ausschließungsgründe vorliegt.

#### **Artikel 6** **Förderung nach „de-minimis“**

- (1) Stellt die gewährte Förderung der A12 eine Beihilfe nach Europäischem Wettbewerbsrecht dar, wird diese von der A12 nach „de-minimis“ vergeben.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr.1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“ Beihilfen, wird die Förderungsgewährung zugunsten eines einzigen Unternehmens bis zum Betrag von 200.000,-- Euro innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen, die der Anmeldepflicht gemäß des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegt.
- (3) Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h., bei jeder Neubewilligung einer „de-minimis“ Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „de-minimis“ Beihilfen maßgeblich.

#### **Artikel 7** **Vergaberecht**

Förderungsnehmer, welche die Kriterien eines öffentlichen Auftraggebers gemäß Art. 1 Abs. 9 der Richtlinie 2004/18/EG erfüllen, haben, wenn sie Aufträge an Dritte vergeben, die Bestimmungen des Vergaberechts zwingend einzuhalten.

## **Artikel 8** **Publizitätsvorschriften**

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin hat im Rahmen der Umsetzung des Projektes/der geförderten Maßnahmen bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projektes aus Mitteln des Landes Steiermark hinzuweisen (z.B. durch die Anbringung des von der A12 zur Verfügung gestellten Logos des Landes Steiermark).

## **Artikel 9** **Rückforderung/Einstellung der Förderung**

- (1) Die Förderungsstelle behält sich vor, ausbezahlte Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
  - a) der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
  - b) der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
  - c) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
- (2) Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß a) bis c) jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.

## Artikel 10 Datenschutz

(1) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

### Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

(2) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß

- a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
- an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
  - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
  - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
  - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
- b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht

zu übermitteln.

(3) Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

- (4) Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

### **Artikel 11** **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz.

